

## Ergänzende Regelungen des Saarlandes zur Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (Stand 01.01.2008) hier: Förderung von Tourismusbetrieben

Gemäß Ziffer D.1. des Rahmenplans Teil II der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gelten im Saarland für die Förderung von Tourismusbetrieben folgende Ergänzende Regelungen:

### ***Fördervoraussetzungen und Fördersätze***

Mit dem Investitionsvorhaben darf erst begonnen werden, wenn das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft schriftlich bestätigt hat, dass das Vorhaben, vorbehaltlich einer endgültigen Prüfung aller erforderlicher Unterlagen, grundsätzlich förderfähig ist.

In der Regel gelten folgende Fördersätze:

#### ***I. Investitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen***

##### ***1. Großunternehmen (mehr als 249 Beschäftigte<sup>1</sup>)***

###### ***a) Regelfördersatz***

Der Regelfördersatz für Erweiterungsinvestitionen beträgt 12 %. Voraussetzung ist, dass durch die Investitionen entweder

- die Zahl der unmittelbar vor Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 % erhöht wird. Hierbei zählt ein zusätzlicher Ausbildungsplatz wie zwei Dauerarbeitsplätze,
- oder die Zahl der Dauerarbeitsplätze um weniger als 15 % erhöht, aber das erforderliche Abschreibungskriterium wie folgt erfüllt wird: Der Investitionsbetrag, bezogen auf 1 Jahr, muss die in den letzten 3 Jahren vor Investitionsbeginn durchschnittlich verdienten Abschreibungen - ohne Sonderabschreibungen - um mindestens 50 % übersteigen.

###### ***b) Erhöhter Fördersatz***

Im Einzelfall kann bei Vorliegen eines besonderen Struktureffekts ein Fördersatz von 15 % gewährt werden. Ein besonderer Struktureffekt liegt insbesondere vor

- bei der erstmaligen Errichtung einer Betriebsstätte im Saarland durch natürliche Personen oder durch Unternehmen, deren Kapital von natürlichen Personen oder Unternehmen gehalten wird, die über keine Betriebsstätte im Saarland verfügen (Ansiedlung) sowie
- bei Erweiterungsinvestitionen, bei denen die Zahl der unmittelbar vor Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mehr als 25 % erhöht wird.

##### ***2. Mittlere Unternehmen (50 bis 249 Beschäftigte<sup>1</sup>)***

###### ***a) Regelfördersatz***

Der Regelfördersatz für Erweiterungsinvestitionen beträgt 15 %. Voraussetzung ist, dass durch die Investitionen entweder

- die Zahl der unmittelbar vor Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 % erhöht wird. Hierbei zählt ein zusätzlicher Ausbildungsplatz wie zwei Dauerarbeitsplätze,
- oder die Zahl der Dauerarbeitsplätze um weniger als 15 % erhöht, aber das erforderliche Abschreibungskriterium wie folgt erfüllt wird: Der Investitionsbetrag, bezogen auf 1 Jahr, muss die in den letzten 3 Jahren vor Investitionsbeginn durchschnittlich verdienten Abschreibungen - ohne Sonderabschreibungen - um mindestens 50 % übersteigen.

###### ***b) Erhöhter Fördersatz***

Im Einzelfall kann bei Vorliegen eines besonderen Struktureffekts ein Fördersatz von 20 % gewährt werden. Ein besonderer Struktureffekt liegt insbesondere vor

---

<sup>1</sup> Definition gem. Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. EG L 10/33 vom 13.01.2001) in Verbindung mit der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EG L 124/36 vom 20. Mai 2003)

- bei einer Existenzgründung oder bei Investitionen während der Gründungsphase,
- bei der erstmaligen Errichtung einer Betriebsstätte im Saarland durch natürliche Personen oder durch Unternehmen, deren Kapital von natürlichen Personen oder Unternehmen gehalten wird, die über keine Betriebsstätte im Saarland verfügen (Ansiedlung) sowie
- bei Erweiterungsinvestitionen, bei denen die Zahl der unmittelbar vor Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mehr als 20 % erhöht wird.

### **3. Kleine Unternehmen (1 bis 49 Beschäftigte<sup>1</sup>)**

#### **a) Regelfördersatz**

Der Regelfördersatz für Erweiterungsinvestitionen beträgt 20 %. Voraussetzung ist, dass durch die Investitionen entweder

- die Zahl der unmittelbar vor Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 % erhöht wird. Hierbei zählt ein zusätzlicher Ausbildungsplatz wie zwei Dauerarbeitsplätze,
- oder die Zahl der Dauerarbeitsplätze um weniger als 15 % erhöht, aber das erforderliche Abschreibungskriterium wie folgt erfüllt wird: Der Investitionsbetrag, bezogen auf 1 Jahr, muss die in den letzten 3 Jahren vor Investitionsbeginn durchschnittlich verdienten Abschreibungen - ohne Sonderabschreibungen - um mindestens 50 % übersteigen.

#### **b) Erhöhter Fördersatz**

Im Einzelfall kann bei Vorliegen eines besonderen Struktureffekts ein Fördersatz von 25 % gewährt werden. Ein besonderer Struktureffekt liegt insbesondere vor

- bei einer Existenzgründung oder Investitionen während der Gründungsphase,
- bei der erstmaligen Errichtung einer Betriebsstätte im Saarland durch natürliche Personen oder durch Unternehmen, deren Kapital von natürlichen Personen oder Unternehmen gehalten wird, die über keine Betriebsstätte im Saarland verfügen (Ansiedlung) sowie
- bei Erweiterungsinvestitionen, bei denen die Zahl der unmittelbar vor Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mehr als 18 % erhöht wird.

Die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte stellt einen besonderen Struktureffekt dar. Die für Investitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen anzuwendenden Fördersätze gelten hier analog.

Investitionen, die der Schaffung von Arbeitsplätzen dienen, sind grundsätzlich mit einer maximalen Investitionssumme von 250.000,- EURO je geschaffenen Dauerarbeitsplatz förderfähig.

4. Zwischen Betriebsstätten der Antragsteller innerhalb des Saarlandes verlagerte Arbeitsplätze bleiben bei der Berechnung der geschaffenen Dauerarbeitsplätze unberücksichtigt.

## **II. Investitionen zur Sicherung von Arbeitsplätzen**

Bei Investitionsvorhaben, die der qualitativen Verbesserung des Angebotes der Tourismusbetriebe dienen und ausschließlich die Sicherung der zu Investitionsbeginn vorhandenen Arbeitsplätze zur Folge haben, beträgt der maximale Fördersatz 10 %. Voraussetzung ist hierbei die Erfüllung des erforderlichen Abschreibungskriteriums wie folgt: Der Investitionsbetrag, bezogen auf 1 Jahr, muss die in den letzten 3 Jahren vor Investitionsbeginn durchschnittlich verdienten Abschreibungen - ohne Sonderabschreibungen - um mindestens 50 % übersteigen.

Investitionsmaßnahmen zur Sicherung von Arbeitsplätzen sind grundsätzlich nur förderfähig, wenn es sich beim Antragsteller um ein kleines oder mittleres Unternehmen nach der Definition der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. EG L 10/33 vom 13.01.2001) in Verbindung mit der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EG L 124/36 vom 20. Mai 2003) handelt.

Investitionen, die der Sicherung von Arbeitsplätzen dienen, sind grundsätzlich mit einer maximalen Investitionssumme von 125.000,- EURO je gesichertem Dauerarbeitsplatz förderfähig.

## ***Förderfähige Kosten***

Ergänzend zu den Bestimmungen des Rahmenplans Teil II der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ bzgl. der förderfähigen Kosten, wird ein Investitionszuschuss insbesondere nicht gewährt für

- Grundstücke.
- Firmenwerte.
- Wohnungen.
- Wirtschaftsgüter, die von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden; für den Erwerb von Wirtschaftsgütern von natürlichen Personen gilt dies sinngemäß.
- Wirtschaftsgüter, für die ein Festwert gebildet wurde.
- Die Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern, es sei denn, es liegt eine steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft nach § 15 Einkommensteuergesetz bzw. ein Organschaftsverhältnis vor.

Dagegen sind geringwertige Wirtschaftsgüter förderfähig.

Stichtag für den Beginn der Förderfähigkeit der mit dem Investitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Kosten ist das Datum der schriftlichen Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit des Vorhabens durch das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft des Saarlandes.

## ***Ausschluss von der Förderung***

- Lohnkostenbezogene Zuschüsse und Zuschüsse für nicht-investive Unternehmensaktivitäten (Teil II-C, Ziffer 1) des Rahmenplans) werden nicht gewährt.
- Hotels bzw. Ferienwohnungen, die nicht eine Klassifizierung nach den Regeln des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (Dehoga) sowie des Deutschen Tourismus Verbandes (DTV) durchführen lassen, werden nicht gefördert. Die erfolgte Klassifizierung ist spätestens nach Ablauf von 3 Jahren nach Ende der Investition nachzuweisen.
- Tourismusbetriebe, die bei allen Veröffentlichungen und Publikationen über das geförderte Projekt, nicht das touristische Saarland-Logo „Saarland mit grenzenlosem Charme“ der Tourismus Zentrale Saarland GmbH (TZS) integrieren, können nicht gefördert werden. Darüber hinaus empfehlen wir, die beabsichtigten überregionalen Marketingmaßnahmen bzgl. des Projektes mit der TZS abzustimmen.

## **Empfehlung**

Um im touristischen Bereich mit anderen Regionen wettbewerbsfähig zu werden bzw. zu bleiben, bedarf es einer permanenten Qualitätsüberwachung und –verbesserung des touristischen Angebotes. Dies setzt in erster Linie ein geschultes und qualifiziertes Personal voraus. Im Rahmen der „Qualifizierungsoffensive Tourismus“ bietet das Berufsförderungswerk Saarland GmbH die unterschiedlichsten Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote an. Kursangebote können unter der Web-Adresse [www.bfwsaarland.de/tourismus/touriframe.html](http://www.bfwsaarland.de/tourismus/touriframe.html) abgerufen werden. Zuständig für die „Qualifizierungsoffensive Tourismus“ ist Herr Wolf-Dieter Rath, Berufsförderungswerk Saarland GmbH, Schlesienring 2, 66121 Saarbrücken, Tel.: 0681/98216-0.

Wir empfehlen, die Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote in Anspruch zu nehmen.

## **Fördergebiete im Saarland (Gemeinschaftsaufgabe)**

### **Stadtverband Saarbrücken, teilweise**

davon: Stadt Völklingen, Großrosseln

**Landkreis Neunkirchen, teilweise**

davon: Merchweiler, Eppelborn, teilweise (davon Eppelborn, Macherbach, Bubach-Calmesweiler, Habach, Hierscheid, Humes, Wiesbach), Illingen, teilweise (davon Illingen, Uchtelfangen), Schiffweiler, teilweise (davon Heiligenwald, Landsweiler-Reden)

**Landkreis Saarlouis, teilweise**

davon: Saarlouis, Dillingen, Ensdorf, Saarwellingen, Überherrn, Lebach, teilweise (davon Lebach, Knorscheid, Eidenborn, Falscheid, Landsweiler)